



Federführung: Fachbereich Bauverwaltung, Tiefbau und Umwelt

Vorlage

Auskunft erteilt: Frau Janz
Telefon: 02521 29-310

2012/0050
öffentlich

Bericht über den aktuellen Sachstand zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Beratungsfolge:

27.03.2012 Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie,
Umwelt- und Klimaschutz

Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Bericht über den aktuellen Sachstand zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, über die weitere Entwicklung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz zu berichten und spätestens nach Abschluss der Anpassung des Gesetzes zur Dichtheitsprüfung die daraus resultierenden Änderungen bzw. Aufhebungen der zur Zeit gültigen Satzungen in die politischen Gremien einzubringen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine weiteren Personal- und Sachkosten.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Gemäß des § 61a des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) müssen private Abwasserleitungen auf Dichtheit geprüft werden.

Erläuterungen

Gemäß § 61a Absatz 3 LWG sind Eigentümerinnen oder Eigentümer eines Grundstücks verpflichtet, die auf dem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegte Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen zu lassen. Diese Vorgabe gilt für Leitungen, die dem Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser dienen. Bei der Neuverlegung hat die Dichtheitsprüfung zunächst unmittelbar und in der Folgezeit spätestens alle zwanzig Jahre wiederholt zu erfolgen. Bestehende Abwasserleitungen sind erstmalig bis spätestens zum 31. Dezember 2015 und dann ebenfalls im Rhythmus nach zwanzig Jahren auf Dichtheit zu prüfen. Diese Thematik wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz 11.05.2010 behandelt. Auf die Vorlage 2010/0067 – Information zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen – und die öffentliche Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 6 wird verwiesen.

Um diesem Gesetz folge zu leisten, hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 14.12.2010 eine Satzung mit verkürzten Fristen zur erstmaligen Dichtheitsprüfung für zwei Bereiche im Stadtgebiet von Beckum erlassen. Hiernach sind Eigentümer und Eigentümerinnen verpflichtet, ihre Abwasseranlagen bis zum Ende des Jahres 2011 bzw. 2012 erstmals auf Dichtheit prüfen zu lassen. Auf die Vorlage 2010/0216 – Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme für die Bereiche Kreuzstraße, Pulort, Bergstraße, Roggenmarkt, Nordwall, Alleestraße 23 und 25, Hühlstraße 12 und 14, Schlenkhoffs Weg, Ahlener Straße 72 bis 132, Am Rattbach, Freudenbergstraße, Münsterkamp, Wersedreisch – wird verwiesen.

Eine solche oder ähnliche Vorgehensweise traf bei den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Beckum und vielen anderen Städten in NRW auf wenig Zustimmung. Man befürchtete einen hohen Kostenaufwand im Falle einer Sanierung. Somit bildeten sich im Jahr 2011 landesweit Bürgerinitiativen gegen die Dichtheitsprüfung. Vor diesem Hintergrund verabschiedete der Rat der Stadt Beckum am 19.05.2011 eine Resolution (Vorlage 2011/0070 – Resolution zur Aufhebung bzw. Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme) mit welcher eine bundeseinheitliche Lösung zur Dichtheitsprüfung favorisiert und die Landesregierung aufgefordert wurde, das Landeswassergesetz zur Dichtheitsprüfung zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger auszusetzen, solange keine endgültige bundesweite Klärung bestehe. Gleichzeitig wurde die Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme dahin gehend geändert, dass die Pflicht zur erstmaligen Dichtheitsprüfung bis zum 31.12.2012 verlängert wurde. Auf die Vorlage 2011/0068 – Änderung der Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung privater Abwassersysteme – wird verwiesen.

Im Januar 2012 kam der Landtag von NRW diesen Forderungen nach. Zwei Entwürfe zur Änderung (Drucksache 15/3563) bzw. Streichung (Drucksache 15/3769) dieses Gesetzes wurden diskutiert und zur weiteren Beratung an den Unterausschuss (federführend), den Wirtschaftsausschuss und den Ausschuss für Kommunalpolitik überwiesen, wobei die generelle technische Regel „Leitungen müssen dicht sein“ nicht infrage gestellt wurde.

Vorgestellt wurde außerdem der Entwurf einer neuen Rechtsverordnung zur Selbstüberwachung. Der Entwurf vereint die bisherige Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwVKan), die modifizierten Regelungen aus dem bisherigen § 61a und die per Erlass ergangenen Regelungen zu Sachkunde, Prüfprotokoll und Sanierungsfristen in einer Verordnung.

Hinsichtlich der Prüffrist ist eine Unterscheidung zwischen Gebäuden mit 1-2 Wohneinheiten und mehr als 2 Wohneinheiten (nicht wie ursprünglich geplant nach Wasserverbrauch) vorgesehen. Dabei wurden für Gebäude mit 1–2 Wohneinheiten außerhalb von Wasserschutzgebieten 2 Varianten vorgelegt:

- Variante 1: Erstprüfung bis 2023, danach alle 30 Jahre
- Variante 2: Prüfung nur bei Gefahrenlage

Für Gebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten und für jüngere Gebäude innerhalb von Wasserschutzgebieten soll die Frist für die Erstprüfung auf 2020, für ältere Gebäude auf 2015 verlängert werden. Außerdem wird bei früherer Prüfung eine Fristverlängerung für die Wiederholungsprüfung gewährt. Für Neubauten bleibt es bei der unmittelbaren Prüfpflicht; bei Änderungen muss es sich jetzt jedoch um wesentliche Änderungen handeln.

Entschärft werden auch die Sanierungsfristen: Eine kurzfristige Sanierung wird nur noch bei Einsturzgefahr gefordert, bei mittleren Schäden soll eine Frist von 5 – 10 Jahren eingeräumt werden. Die Gemeinden können im Einzelfall abweichend entscheiden.

Die Wahl des Prüfverfahrens wird zukünftig freigestellt. Die Prüfbescheinigung ist der Gemeinde unaufgefordert innerhalb von zwei Monaten vorzulegen. Die Gemeinden müssen zusätzlich zur Unterrichtung und Beratung auch die Prüfungen der Sachkundigen bewerten.

Völlig unerwartet wurde am 07.03.2012 im Unterausschuss über die Verfassungsmäßigkeit des § 61a LWG NRW diskutiert. Nach einem durch den parlamentarischen Beratungs- und Gutachterdienst erstellten Gutachten ist der § 61a nach dem im März 2011 in Kraft getretenen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes nicht mehr gültig. In dieser Sitzung erklärte Umweltminister Rammel abschließend, dass nun neben einer hausinternen Prüfung ein zweites Gutachten durch einen externen Gutachter erarbeitet werden soll. Zusätzlich wird der Bundesumweltminister gebeten zu diesem Thema Stellung zu nehmen. Die für den 19. April vorgesehene Anhörung zu den beiden oben genannten Gesetzesentwürfen wird nun höchstwahrscheinlich verschoben. Der Ausschuss beabsichtigt die Sachlage bis zur Sommerpause endgültig zu klären.

Für den Städte- und Gemeindebund ist dieses Gutachten nicht überzeugend und verweist auf die im November 2011 erneute Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Demnach ist in § 23 Absatz 3 WHG ausdrücklich klargestellt, *„dass so lange und so weit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen (u. a. nach § 61 Absatz 3 WHG) keinen Gebrauch gemacht hat, die Landesregierungen ermächtigt sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen.“*

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die Verwaltung, die Entwicklung abzuwarten. Sollte sich herausstellen, dass der § 61 a LWG NRW sich nicht ändert, dann werden die gültigen Satzungen zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung zeitlich angemessen verlängert. Diese Verlängerung ist notwendig, damit die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, welche zur Zeit aufgrund der unsicheren Gesetzeslage in den meisten Fällen ihr Handeln abwarten, noch genügend Zeit für die Dichtheitsprüfung erhalten.

Wenn sich die gesetzlichen Regelungen, wie in diesem Bericht dargestellt, aber ändern, dann werden die derzeit gültigen Satzungen zusätzlich zur zeitlichen Anpassung auch inhaltlich an die neuen Regelungen angepasst bzw. komplett aufgehoben.

Der von der FDP-Fraktion im Oktober 2011 gestellte Antrag, die Dichtheitsprüfung im Stadtgebiet von Beckum in Anlehnung an die Vorgehensweise der Stadt Münster durchzuführen, wird aufgrund der ungewissen Rechtslage zurzeit nicht weiter geprüft. Sobald der Landtag hier Klarheit geschaffen hat, wird die Umsetzung des Münsteraner Modells weiter geprüft. Derzeit wird von der Bürgermeisterin und den Bürgermeistern im Kreis Warendorf jedoch eine einheitliche Umsetzung der Dichtheitsprüfung angestrebt.

Im Rahmen des aktuellen Baubeginns der Umgestaltung des Pulortviertels zweiter Bauabschnitt „Nordwall und dem Teilstück des Pulorts zwischen Nordwall und Alleestraße“ sind die Eigentümerinnen und Eigentümer von der Verwaltung schriftlich über diese unsichere Rechtslage informiert worden. Es ist keine Empfehlung ausgesprochen worden, ob die Eigentümerinnen und Eigentümer die Dichtheitsprüfung im Zuge der Umbaumaßnahmen jetzt durchführen lassen sollen oder ob Sie abwarten bis der Landtag von NRW sich klar dazu äußert, wie und ob die Prüfung durchgeführt werden soll. Bei Fragen zur Dichtheitsprüfung wird im Schreiben auf die Kontaktaufnahme mit dem Fachdienst Tiefbau ausdrücklich hingewiesen.

Die Verwaltung schlägt folgendes Vorgehen vor:

1. Die Entwicklung der Rechtslage zur Dichtheitsprüfung wird von der Verwaltung weiter verfolgt und im Ausschuss für Stadtentwicklung, Demografie, Umwelt- und Klimaschutz dargestellt.
2. Nach der Anpassung des Gesetzes zur Dichtheitsprüfung, voraussichtlich nach den Sommerferien 2012, werden die zur Zeit gültigen Satzungen in die politischen Gremien zur Änderung bzw. zur Aufhebung eingebracht.

Anlage/n:

ohne